

legung: ich bin nicht präsumtiver, sondern wirklicher Uebernehmer der genannten Buchhandlung, da das vorhandene ganze Waarenlager derselben von mir nach §. 425. des allgem. bürgerl. Gesetzbuches unter rechtmäßigem Titel erworben und in rechtlicher Form zu Folge des §. 427. desselben Gesetzbuches mir übergeben worden ist. Daß ich das Befugniß zum Buchhandel vorläufig für meine Person bei der betreffenden, hohen politischen Behörde noch zu erwirken habe, hat seine Richtigkeit, das Gegentheil davon wurde aber von mir auch nicht behauptet, und eine unter der ausdrücklichen Firma der v. Mayregg'schen Buchhandlung hierüber erlassene Eröffnung ist auch nicht im geringsten geeignet, eine Veirrung oder ein Mißverständniß in dieser Beziehung zu veranlassen. Ob übrigens jene Concession zum Betriebe des Buchhandels früher oder später erfolgen dürfte, darüber steht den, jene Warnung unterzeichneten Buchhandlungen eben so wenig als mir selbst ein Urtheil zu, doch glaube ich von der hohen Behörde diese im Gesetze begründete Gunst baldigst erwarten zu können.

Diese Veranlassung benutze ich zugleich, um den vielen verehrten Handlungen, welche mein Unternehmen durch gütige Conto-Eröffnung zu unterstützen die Gewogenheit hatten, unter der wiederholten Versicherung meinen herzlichsten Dank abzustatten, daß gewiß Niemand je Ursache haben soll, das mir geschenkte Vertrauen bereuen zu müssen.

Prag, 19. Mai 1841.

Hochachtungsvoll

P. S. Neufirchen.

[2672.] **Zur Notiz.** Da unsere mehrfachen Gesuche: uns dieses Jahr Nichts zur Disposition zu stellen, bei vielen Handlungen unberücksichtigt geblieben sind, so sehen wir uns zu der bestimmten Erklärung veranlaßt, von derlei Artikeln nach Ablauf des Monats Juli c. unter keinem Umstand etwas zurück zu nehmen.

Stuttgart, den 18. Mai. 1841.

**J. Scheible's Buchhandlung
u. Artistischer Verlag.**

[2673.] Da mir der Einsender der „Erwiederung“ in Nr. 35 d. Bl. meine Menschenliebe, mit welcher ich ihn, in dem hilfsbedürftigsten Zustande, während der strengsten Winterkälte, in mein Haus aufnahm, auch noch dadurch zu vergelten sucht, daß er meine Ehre und meinen guten Namen anzutasten wagt: so veröffentliche ich hiermit zu meiner Rechtfertigung das von meiner Behörde ausgestellte Zeugniß.

Constantin Niese.

Der Handlungs-Commis Carl Joseph Philipp Kosteletzky aus Augsburg, welcher in dem allgemeinen Polizeianzeiger (Nr. 15. 3545) wegen Führung eines falschen Namens und zudringlichen Bettelns als gemeinschädlicher Umtreiber bezeichnet wird, fand in der Buchhandlung des Herrn Stadtkatzen Constantin Niese allhier ein Engagement. Kosteletzky entfernte sich am 8. März d. J., mit Zurücklassung seines Passes, heimlich von hier, nachdem er einen Schneider und einen Schuhmacher um 17-^{fl}